



Gemeinde
Ittigen
ehrl
engagiert
stark

**Mitteilung des
Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 28. November 2019**

Nr. 154

Liebe Bürgerinnen und Bürger

Unglaublich, bereits neigt sich das Jahr dem Ende zu! 2019 war für die Gemeinde ein intensives, aber gutes und spannendes Jahr! Seien Sie gewiss: die Zukunft wird nicht weniger spannend!

Wie üblich befinden wir Ende Jahr über das Budget des kommenden Jahrs, in diesem Falle das Budget 2020. Mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) geben wir zudem einen Ausblick bis ins Jahr 2024. Wir zeigen darin auch auf, von welchen übergeordneten Rahmenbedingungen der Gemeinderat ausgeht und welche Schwerpunkte er nächstes Jahr setzen will.

Die Finanzlage der Gemeinde ist gut: ja so gut, dass geplant ist, auf 2020 die Steuern moderat zu senken. Ein halber Steuerzehntel steht zur Diskussion. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass trotz steigender Kosten in den Lastenverteilungssystemen Bildung und Soziales eine Reduktion der Steueranlage von 1,34 auf 1,29 finanziell tragbar ist. Auch wissen wir heute, dass die Steuerausfälle durch die kürzlich beschlossene eidgenössische Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) tiefer sein werden als die ersten abgelehnten Vorlagen von Bund und Kanton.

Die notwendigen Investitionen – u. a. in die Schulanlagen – bleiben eine grosse Herausforderung. Umso wichtiger ist es, in guten Zeiten Reserven zu bilden, um zukünftige grosse Investitionen besser finanzieren zu können. Dies ermöglicht das aktuell gültige Reglement «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens». Die Mittel, welche aufgrund dieses Erlasses «angespart» werden können, sind auf rund 10 Mio. Franken beschränkt. Im Hinblick auf die herausfordernde Investitionsplanung ist geplant, mehr finanziellen Spielraum zu schaffen und die höchstmögliche Einlage im Reglement auf 25 Mio. Franken festzusetzen. Der Erlass soll zudem neu Reglement «Spezialfinanzierung Investitionen» heissen.

Mit einem umgestalteten Verkehrsknoten bei der Station Ittigen wollen wir in einem dritten grossen Schritt das kommunale Strassennetz erneuern. Die Sanierung des Knotens Papiermühle wurde vor zwei Jahren abgeschlossen und der Umbau der Grauholzstrasse erst kürzlich. Wie in der Papiermühle ist auch bei der Station Ittigen ein Kreislauf geplant. Analog der Papiermühle soll dieser vor allem in den Zwischen- und Randzeiten den Verkehr ver-

einfachen. In den Spitzenzeiten ist geplant, die Leistungsfähigkeit durch Lichtsignalanlagen zu optimieren. Was zusätzlich wichtig ist: Das Projekt ist der erste Schritt zum Umbau des Talgut zentrums. Es verbessert zudem massgeblich die Erschliessung des «Hinteren Schermen» durch eine Unterführung. Die Stockwerkeigentümerschaft des Zentrums Ost erarbeitete zusammen mit der Gemeinde über einen Wettbewerb einen auf das Verkehrsprojekt abgestimmten Lösungsansatz. Nach diesem ist geplant, das Talgutzentrum zur Station Ittigen hin zu öffnen.

Die seit Jahrzehnten eingezonte Fläche oberhalb der Hammerwerke in Worblaufen soll überbaut werden. Eigentümerin der Parzelle ist die Pensionskasse Coop (CPV). Sie erwarb die Parzelle vor einiger Zeit vom Kanton. Für eine sinnvolle Bebauung lancierte die CPV zusammen mit der Gemeinde einen Wettbewerb. Dadurch ist es gelungen, die Nutzung auf den östlichen Teil der Parzelle zu konzentrieren und dafür den westlichen Teil im Umfeld der Tiefenaubrücke frei zu halten. Geplant ist, das Aareufer in diesem Bereich aufzuwerten und der Naherholung besser zugänglich zu machen. Das Mass der Nutzung und die Gebäudehöhen werden bei der geplanten Überbauung «Aarerain» gegenüber den bisherigen Bebauungsvorschriften nur geringfügig erhöht. Pionierhaft ist das Energiekonzept. Angestrebt wird ein Plus Energie Quartier, d. h. ein Quartier, das mehr Energie produziert als verbraucht.

Nachkredite sind grundsätzlich unerfreulich – bei jedem Projekt. Wird unter Grund gebaut oder saniert, ist mit gewissen Unsicherheiten und fast regelmässig mit Überraschungen zu rechnen. Das war auch bei der Gasversorgung im Einzugsgebiet Talgutzentrum Süd und Nordost sowie Hinterer Schermen der Fall. Ein Teil der Abschnitte konnte günstiger gebaut und abgerechnet werden. Der Abschnitt Worblentalstrasse-Talweg erfuhr eine markante Kostenüberschreitung, für welche nachträglich ein Nachkredit in Kompetenz der Gemeindeversammlung zu sprechen ist.

Vor gut drei Jahren genehmigte der Gemeinderat das IT-Konzept der Schule und die notwendigen Mittel für die damit verbundene Anschaffung von Tablets für die Oberstufe. Aufgrund des Lehrplans 21 sollen neu auch die

Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen mit persönlichen iPad's arbeiten. Dies bedingt zusätzliche Geräte und damit einen höheren Kredit bzw. einen Nachkredit, der durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Sie sehen, auch im November gibt es Wichtiges zu entscheiden. Kommen Sie an die Gemeindeversammlung, diskutieren Sie mit und vor allem – entscheiden Sie mit. Wir zählen auf Sie!

Marco Rupp
Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 28. November 2019, 19.30 Uhr, im Festsaal Rain, statt.

Folgende Geschäfte werden behandelt:

- 1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2020 und Planung 2021 bis 2024** – Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudget sowie des Gesamtbudgets mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung
- 2. Reglement Spezialfinanzierung Investitionen** – Beratung und Genehmigung
- 3. Knoten Station Ittigen, Umgestaltung und Erneuerung** – Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit
- 4. ZPP C «Aarerain»** – Änderung des Baureglements und des Zonenplans ZPP C; Beratung und Genehmigung
- 5. Gasleitung Worblentalstrasse – Talweg** – Nachkredit; Beratung und Genehmigung
- 6. Ergänzung Informatikinfrastruktur Schule** – Nachkredit; Beratung und Genehmigung
- 7. Kreditabrechnungen Gesamtsanierung Fenster, Neubau Photovoltaikanlage Oberstufenzentrum** – Kenntnisnahme
- 8. Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

Stimmausweis

Das Zustellkuvert der Unterlagen zur bevorstehenden Gemeindeversammlung gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Gemeindeversammlung.

1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2020 und Planung 2021 bis 2024

Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudget sowie des Gesamtbudgets mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung

Das Wichtigste in Kürze

Der Finanzhaushalt ist aktuell stabil und in sehr guter Verfassung. Im Jahr 2020 wird es deshalb möglich sein, das sehr gute Dienstleistungsangebot trotz der beantragten Steuersenkung zu erbringen. Beantragt wird, die Steuern moderat von 1.34 auf 1.29 zu senken.

Das Budget 2020 schliesst durch eine vorzeitige Ausgleichszahlung aus der Steuergesetzrevision und einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» ausgeglichen ab. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung zur teilweisen Finanzierung der Abschreibungen ist mit 1.04 Mio. Franken budgetiert, die Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Vorlage «STAF» mit 0.8 Mio. Franken. Diese wird bereits im Jahr 2020 ausbezahlt.

Mit der kantonalen Steuergesetzrevision 2021 steht die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung «STAF» im Zentrum. Ittigen ist mit einem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen ab 2021 davon betroffen. In den Planjahren 2021 bis 2024 wird von einem jährlichen Steuerausfall von netto rund 1 Mio. Franken ausgegangen.

Das Budget 2020 zeigt ein positives Bild. Das Ergebnis der Finanzplanung ist aber weniger erfreulich. Die Gemeinde verfügt jedoch über Instrumente, um die Steuerausfälle der kantonalen Steuergesetzrevision ab 2021 zu mildern und die durch grosse Investitionen stark steigenden Abschreibungen auf einem massvollen Niveau zu halten.

Das Leistungsbudget 2020, über welches abgestimmt werden kann, sieht wie folgt aus:

Leistungsgruppen	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
1 Präsidiales	2'551'904	2'909'000	3'278'000	3'362'000	3'400'000	3'591'000	3'679'000
2 Finanzen	-30'761'000	-30'262'000	-29'171'000	-28'255'000	-29'576'000	-30'843'000	-31'656'000
3 Bildung	7'781'274	8'456'000	8'564'000	8'758'000	8'944'000	9'121'000	10'225'000
4 Kultur Freizeit Sport	891'350	973'000	1'071'000	973'000	976'000	985'000	994'000
5 Sicherheit	441'847	663'000	561'000	569'000	582'000	598'000	614'000
6 Planung, Umwelt	2'470'626	2'732'000	3'118'000	3'215'000	3'677'000	3'723'000	4'169'000
7 Hochbau	5'635'698	2'667'000	1'622'000	2'706'000	2'734'000	2'769'000	2'794'000
8 Tiefbau, Gemeindebetriebe	1'568'358	1'543'000	1'638'000	1'706'000	1'761'000	1'877'000	1'933'000
9 Soziales	9'419'943	9'719'000	9'319'000	9'973'000	10'385'000	10'832'000	11'065'000
Gesamtergebnis (Ertrags- resp. Aufwandüberschuss)	0	600'000	0	-3'007'000	-2'883'000	-2'653'000	-3'817'000

Nach der dreistufigen Erfolgsrechnung nach HRM2 gehen aus dem Budget 2020 folgende Resultate hervor:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
Betrieblicher Aufwand	63'786'000	65'887'000	68'323'000	69'169'000	69'896'000	70'511'000	72'542'000
Betrieblicher Ertrag	67'257'000	65'854'000	66'648'000	65'539'000	66'341'000	67'187'000	68'094'000
Ergebnis betrieblicher Tätigkeit	3'471'000	- 33'000	- 1'675'000	- 3'630'000	- 3'555'000	- 3'324'000	- 4'448'000
Finanzaufwand	477'000	260'000	311'000	323'000	330'000	386'000	486'000
Finanzertrag	1'762'000	4'390'000	774'000	742'000	745'000	737'000	736'000
Operatives Ergebnis	4'756'000	4'097'000	- 1'212'000	- 3'211'000	- 3'140'000	- 2'973'000	- 4'198'000
Ausserordentliches Ergebnis	- 4'500'000	- 3'690'000	1'151'000	107'000	107'000	107'000	107'000
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	256'000	407'000	- 61'000	- 3'104'000	- 3'033'000	- 2'866'000	- 4'091'000
Ausgleich Spezialfinanzierungen	- 256'000	193'000	61'000	97'000	150'000	213'000	274'000
Gesamtergebnis allg. Haushalt	0	600'000	0	- 3'007'000	- 2'883'000	- 2'653'000	- 3'817'000

Weitere Details zum Geschäft sind der Broschüre «Aufgaben- und Finanzplan (AFP)» zu entnehmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Vor einem Jahr war das Budget 2019 geprägt von den Unsicherheiten hinsichtlich der anstehenden kantonalen Steuergesetzrevision. Weil dieser Urnengang Ende November 2018 besser als erwartet ausgefallen ist, hat sich die Planungssicherheit für das Budgetjahr 2020 deutlich verbessert.

Bereits zum dritten Mal unterbreitet Ihnen der Gemeinderat seinen Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Darin wird umfassend und transparent über die Herausforderungen informiert, die es im kommenden Jahr prioritär zu bewältigen gilt.

Mit den Rechnungsüberschüssen der letzten Jahre wurden bewusst Reserven aufgebaut. Der Finanzhaushalt unserer Gemeinde befindet sich heute in einer stabilen und guten Verfassung. Auch mit Blick auf die kommenden Jahre erlaubt es dieser dem Gemeinderat, der Gemeindeversammlung eine Steuersenkung ohne Leistungsabbau

vorzuschlagen. Aus Sicht der GPK kann die Reduktion um einen halben Steuerzehntel auf neu 1.29 (bisher 1.34) als eher vorsichtig bezeichnet werden. Sofern sich die Rahmenbedingungen nicht grundlegend ändern, sollte der Steuerfuss von 1.29 über längere Zeit Bestand haben.

Unverändert anspruchsvoll gestaltet sich die Investitionsrechnung. Der in den Folgejahren daraus resultierende Abschreibungsbedarf wird die Gemeindefinanzen stark belasten. Der Gemeinderat weiss um diese Herausforderung. Mit vorausschauender Finanzplanung und Bildung von Reserven können die höheren Abschreibungen über mehrere Jahre geglättet werden. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die gemeindeeigenen Kapazitäten ein derart ambitioniertes Investitionsprogramm auch umsetzen können. Die GPK konnte sich wiederholt von der umsichtigen Planung und verantwortungsvollen finanziellen Führung der Gemeinde durch den Gemeinderat überzeugen. Sie empfiehlt, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Leistungsgruppendefinitionen 2020, mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwands, sind gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung zu genehmigen.
2. Das Budget 2020 ist, gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung, mit folgenden Steuern und Abgaben zu genehmigen:
 - a) Obligatorische Gemeindesteuern: 1.29 der einfachen Steuer
 - b) Liegenschaftssteuer: 1.1 ‰ des amtlichen Werts

2. Reglement Spezialfinanzierung Investitionen

Beratung und Beschluss

Ausgangslage

Das Reglement Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» vom 2. Dezember 2008 ist ein wichtiges Finanzinstrument der Gemeinde. Es regelt das frühzeitige Bereitstellen von Mitteln, um den baulichen Unterhalt und das Erneuern der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens weitsichtig finanzverträglicher gestalten zu können. Das Reglement soll totalrevidiert bzw. durch das neue Reglement «Spezialfinanzierung Investitionen» ersetzt werden. Mit dem neuen Erlass ist vorgesehen, das Plafond der Spezialfinanzierung auf 25 Mio. Franken zu erhöhen.

Gründe für die Totalrevision

Die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» ist Bestandteil des Eigenkapitals. Sie ermöglicht es, zukünftige Investitionen finanziell zu sichern. Die Höhe der Spezialfinanzierung ist heute an den Gebäudeversicherungswert gekoppelt und beträgt aktuell maximal 10 Prozent dieses Werts, d. h. 11.099 Mio. Franken. Mit dem aktuellen Bestand (August 2019) von 10.631 Mio. Franken und dem Beschluss der Gemeindeversammlung, den Gewinn aus dem Verkauf des Grundstücks Ittigen Gbbl. Nr. 3113 von 3.7 Mio. Franken in die Spezialfinanzierung einzulegen, würde der reglementa-

rische Grenzwert überschritten bzw. es wird nicht möglich sein, diesen Gewinn vollständig einzulegen. Bei allenfalls weiteren guten Rechnungsabschlüssen und möglichen positiven Steuerabrechnungen der grössten juristischen Steuerzahlerin könnten weitere Mittel zur Einlage in die Spezialfinanzierung zur Diskussion stehen.

Ist eine Einlage von allfälligen Ertragsüberschüssen aus der Erfolgsrechnung in die Spezialfinanzierung nicht möglich, sind diese nach den Vorschriften von HRM2 zwingend in die sogenannte finanzpolitische Reserve einzulegen. Entnahmen aus dieser Reserve unterliegen strengen Bedingungen aus übergeordnetem Recht. Diese sind so eng gefasst, dass die Gemeinde jeglichen finanziellen Spielraum für Entnahmen verliert und der Bestand dieser Reserve unter Umständen während Jahrzehnten nicht angetastet werden könnte.

Geplant ist aus diesem Grund, die maximale Höhe der zur Diskussion stehenden Spezialfinanzierung auf 25 Mio. Franken festzusetzen bzw. zu erhöhen. Gleichzeitig werden einzelne Begriffe im neuen Reglement an die Terminologie von HRM2 angepasst.

Die wichtigsten Änderungen vom alten zum neuen Reglement sind:

ALT	NEU	Kommentar
Titel: Reglement über die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens»	Titel: Reglement über die Spezialfinanzierung Investitionen	Um das Verständnis für die Thematik zu fördern, wird ein selbsterklärender Name gewählt.
Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff der Gemeindeverordnung.	Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Investitionen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 ff der Gemeindeverordnung.	Der Text ist an den neuen Namen anzupassen.
Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäuft: a) durch die Übernahme von 88.6% des Bestandes per 31.12.2008 der bisherigen Spezialfinanzierung «Vorwegdeckung von Investitionen für Land und Liegenschaftskäufe».	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäuft: b) durch die Übernahme des Bestands per 31.12.2018 der bisherigen Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens».	Das bisherige Reglement wird aufgehoben. Der Anfangsbestand der «neuen» Spezialfinanzierung entspricht dem Endbestand der bisherigen.

ALT	NEU	Kommentar
<p>b) über weitere Einlagen zulasten der Laufenden Rechnung je nach Tragbarkeit (ausserordentliche Erträge).</p>	<p>b) über weitere Einlagen zulasten der Erfolgsrechnung je nach Tragbarkeit (ausserordentliche Erträge).</p>	<p>Die Begriffe werden an die Terminologie von HRM2 angepasst.</p>
<p>² Die jährliche Einlage richtet sich nach dem Unterhaltsbedarf laut Finanzplanung, den Realisierungsmöglichkeiten bezüglich Tragbarkeit im Voranschlag sowie dem jeweiligen Bestand der Spezialfinanzierung.</p>	<p>² Die jährliche Einlage richtet sich nach dem Unterhaltsbedarf laut Finanzplanung, den Realisierungsmöglichkeiten bezüglich Tragbarkeit im Budget sowie dem jeweiligen Bestand der Spezialfinanzierung.</p>	<p>In den nächsten Jahren wird die Gemeinde rund 70 Mio. Franken investieren müssen, um die Infrastruktur den aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Spezialfinanzierung soll diese Investitionen sichern helfen. Der Wert von 25 Mio. Franken entspricht ca. 20 Prozent der bestehenden und zukünftigen Infrastruktur.</p>
<p>³ Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 10% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens geäufnet.</p>	<p>³ Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 25 Millionen Franken geäufnet.</p>	
Art. 3	Art. 3	
<p>¹ Die Aufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung einzelner Objekte sind jeweils in der Laufenden Rechnung den Kontoarten 314 zu belasten. Die Summe der Aufwendungen ist der Spezialfinanzierung zu entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>	<p>¹ Die Aufwendungen für den Unterhalt und die Erneuerung einzelner Objekte sind jeweils in der Erfolgsrechnung den Kontoarten 314 zu belasten. Die Summe der Aufwendungen ist der Spezialfinanzierung zu entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>	<p>Der Begriff wird an die Terminologie von HRM2 angepasst.</p>
Art. 4	Art. 4	
<p>¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p>	<p>¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf 1. August 2019 in Kraft.</p>	
<p>² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement «Spezialfinanzierung für die Vorwegdeckung von Investitionen für Land- und Liegenschaftskäufe vom 17.03.1998 aufgehoben.</p>		<p>Der bisherige Absatz 2 wird im neuen Artikel 5 geregelt.</p>
	Art. 5	
	<p>Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement «Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» vom 2. Dezember 2008 aufgehoben.</p>	

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Das mit dem Reglement über die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» vor über zehn Jahren geschaffene Finanzinstrument erweist sich heute im Lichte von HRM2 als geschickte Lösung. Diese Spezialfinanzierung erlaubt es der Gemeinde, u. a. mit Rechnungsüberschüssen Reserven anzulegen, die bei hohem Investitionsbedarf zur Entlastung der Gemeinderechnung herangezogen werden können.

Zentraler Punkt bildet die Festlegung der maximalen Höhe von bisher ca. 11 Mio. Franken auf neu 25 Mio. Franken. Die GPK vertritt einstimmig die Auffassung, dass dieser Schritt im heutigen Zeitpunkt wichtig und richtig ist. Das Erreichen bzw. Überschreiten der heute gültigen maximalen Höhe ist absehbar. Ohne entsprechende Anpassung könnten künftige Ertragsüberschüsse der Rechnung nicht mehr in die Spezialfinanzierung eingelegt werden, was den finanziellen Spielraum für die Gemeinde unnötig einschränken würde.

Die GPK empfiehlt, den Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderats

Das Reglement «Spezialfinanzierung Investitionen» ist zu genehmigen.

3. Knoten Station Ittigen, Umgestaltung und Erneuerung

Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Verkehrsbelastung beim Knoten Station Ittigen ist hoch, die Verkehrsführung und Gestaltung nicht optimal. Der Knoten soll daher verkehrlich optimiert, baulich aufgewertet und das Gebiet städtebaulich zu einem attraktiven Zentrumsquartier entwickelt werden. Fussgängerinnen und Fussgänger, der öffentliche Verkehr, Radfahrende und der motorisierte Individualverkehr sollen in Koexistenz gleichermaßen Anteil haben.

Die Planerleistungen im Projekt. In der Zwischenzeit sind die für das koordinierte Verfahren notwendigen Planungen erbracht, das heisst die Überbauungsordnung bzw. der Strassenplan inkl. Bauprojekt sind erarbeitet. Das Projektdossier befindet sich aktuell in der Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung. Das Ergebnis der Vorprüfung wird gegen Ende Jahr vorliegen.

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 26. Juni 2018 einen Verpflichtungskredit von 452'000 Franken für

Die Mitfinanzierung des Projekts «Knoten Station Ittigen» durch Bund und Kanton ist im Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung, 3. Generation, vorgesehen. Um mit

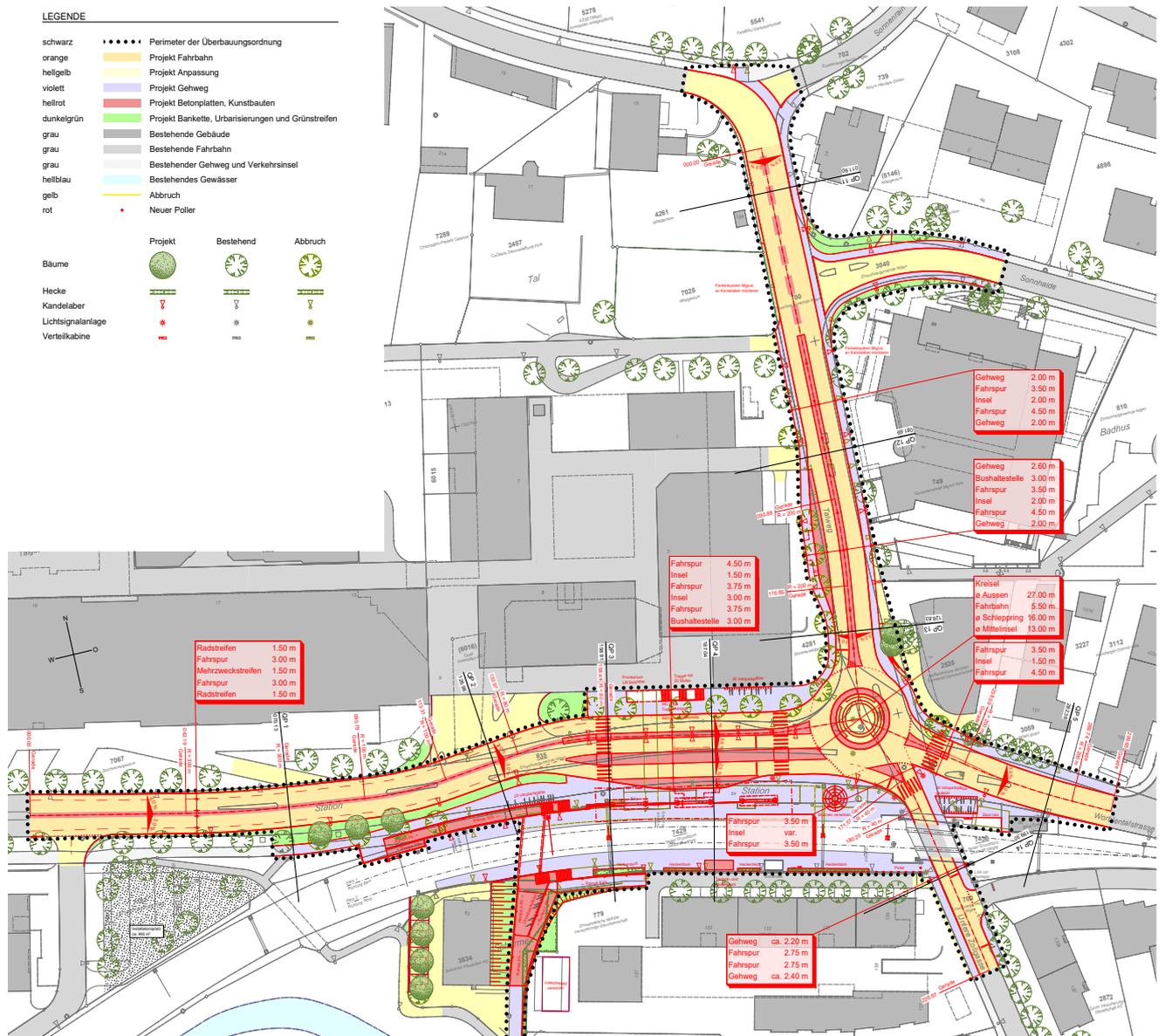


Abbildung: Situation Strassenprojekt

Bund und Kanton eine verbindliche Finanzierungsvereinbarung abschliessen zu können, ist ein rechtskräftiger Finanzierungsbeschluss der Gemeinde notwendig. Die Kompetenz dafür liegt bei der Gemeindeversammlung.

Planungsrechtlich wird der Strassenplan bzw. die Überbauungsordnung mit den Überbauungsvorschriften der Gemeindeversammlung im Juni 2020 zur Genehmigung vorgelegt.

Das Projekt

Geplant ist ein neuer Knoten in Form eines Kreisels beim Kreuzungspunkt Worblentalstrasse – Talweg – Untere Zollgasse. Eine Lichtsignalanlage regelt während den Durchfahrten der RBS-Züge den Verkehr, ansonsten zirkuliert dieser selbstständig.

Die Fahrbahnen werden saniert und umgebaut, die Verkehrssicherheit für Fahrradfahrende verbessert. An allen Zugängen entstehen Fahrradabstellplätze. Die bestehenden Gehwege und Trottoirs werden in direkter Linie an die neue Anlage herangeführt.

Für die Cancellara-Brücke ist ein Rückbau geplant. Die Erschliessung des Talgutentrums erfolgt künftig ebenerdig über eine Lift- und Treppenanlage. In einer ersten Phase wird ein Provisorium erstellt. Das Perrondach bei der Station wird erneuert und für das Querens der Gleisanlage entsteht eine neue Personenunterführung. Die angrenzenden Umgebungen werden geringfügig angepasst. Die Haltestelle des Ortsbusses wird in unmittelbare Nähe zur neuen Station verschoben.

Kosten

Nach revidiertem Kostenvoranschlag ist mit folgenden Kosten zu rechnen (Preisstand 1. Quartal 2019):

Leistung	CHF
Strassenbau Talweg, Untere Zollgasse, Worblentalstrasse inkl. Knoten und Lichtsignalanlage	2'365'111
Station Ittigen mit Perron 1 und 2; Rückbau Passerelle, Perrondach und Personenunterführung	5'328'720
Werkleitungsbau BKW und Swisscom	38'582
Massnahmen Verkehr, Umleitung MIV und ÖV	290'400
Massnahmen Kommunikation	100'000
Landerwerb	117'500
Vermarchung und Vermessung	50'000
Rechtskosten	80'000
Risiko und Unvorhergesehenes	240'000
Studie bis Inbetriebnahme	1'350'000
Mehrwertsteuer 7.7 % (exkl. Landerwerb)	757'897
Rundung	6'790
Gesamtkosten (inkl. MWST)	10'725'000
Bereits durch den Gemeinderat bewilligt am 29. März 2016	- 180'000
Bereits durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Juni 2018	- 452'000
Zu bewilligender Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung brutto (inkl. MWST)	10'093'000

Finanziert werden die Kosten unter Vorbehalt der Finanzierungsvereinbarung mit Bund und Kanton durch folgende Träger:

	CHF
Gesamtkosten gemäss KV vom 19. Juli 2019	10'725'000
Geschätzter Beitrag Bund (Agglomerationsprogramm)	- 1'642'547
Geschätzter Beitrag Kanton (Agglomerationsprogramm)	- 1'067'656
Geschätzter Beitrag Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS (BAV mit BIF)	- 3'579'715
Geschätzter Gemeindeanteil netto (inkl. MWST)	4'435'082

Terminplan

Bei Bauvorhaben, die Bund und Kanton mitfinanzieren, darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die erforderliche Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen ist. Abgestimmt auf den Finanzplan des Bundesamtes für Verkehr, das Agglomerationsprogramm und den Finanzplan der Gemeinde, sieht der Terminplan wie folgt aus:

Was	Wann
Beschluss Gemeindeversammlung: Projekt und Verpflichtungskredit	28. November 2019
Abschluss Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	Januar 2020
Auflage	April/Mai 2020
Genehmigung Überbauungsordnung/Strassenplan durch Gemeindeversammlung	Juni 2020
Genehmigung Überbauungsordnung/Strassenplan durch das AGR	Herbst 2020
Vorbereitung der Ausführung	Sommer 2020–Frühling 2021
Realisierung	Frühling 2021–Sommer 2022

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Nach Wortblauen und der Papiermühle nimmt der Gemeinderat mit dem Knoten Station Ittigen den dritten Entwicklungsschwerpunkt in Angriff. So wie beim Entwicklungsschwerpunkt Papiermühle geht es darum, das Gebiet für die spätere bauliche Entwicklung vorzubereiten. Die Herausforderungen - wie namentlich der Bahnübergang - sind ähnlich, ebenso der Lösungsansatz. Im Vergleich zur Papiermühle kommt der Neugestaltung Station Ittigen eine dominierende Rolle zu. Entsprechend hoch sind die damit verbundenen Kosten aber auch deren Beiträge Dritter.

Welche Dynamik im Anschluss an die räumliche Umgestaltung die baulichen Veränderungen entwickeln kön-

nen, lässt sich gut am Beispiel des Knoten Papiermühle erkennen. Die Nettobelastung für die Gemeinde weist einen vergleichbaren Rahmen wie beim Knoten Papiermühle auf.

Die GPK empfiehlt, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Projekt «Knoten Station Ittigen» ist zuzustimmen.
2. Für das Projekt ist ein Verpflichtungskredit von brutto 10.093 Mio. Franken (inkl. MWST) zu genehmigen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung zur Überbauungsordnung/Strassenplan durch die Gemeindeversammlung im Juni 2020 und die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

4. ZPP C «Aarerain»

Änderung des Baureglements und des Zonenplans ZPP C; Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Das Areal «Aarerain» am südexponierten Aarehang in Worblaufen ist eine der letzten grossen Baulandreserven der Gemeinde. Geplant ist, dort eine qualitativ hochstehende Überbauung zu realisieren. Ein grosser Teil des Areals – angrenzend an das Aareufer – soll als Grünraum freigehalten und als Parkanlage sowie als naturnaher Aarehang gestaltet werden.

Das Vorhaben bedarf einer Änderung des Baureglements und des Zonenplans bzw. der Zone mit Planungspflicht ZPP C. Die Details zur Planung wird der Gemeinderat in einer Überbauungsordnung festlegen.

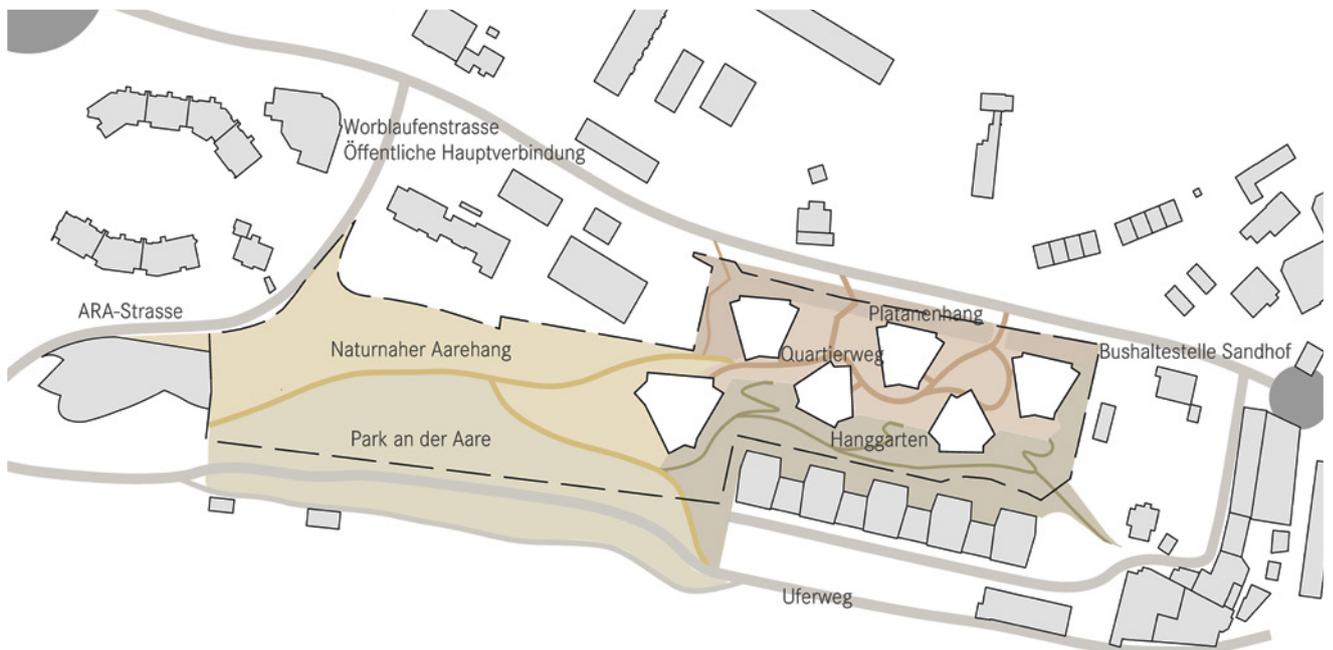


Abbildung: Schema Freiräume [Klötzli Friedli Landschaftsarchitekten AG]

Was wird geändert?

Die Hauptanpassung gegenüber der rechtsgültigen baurechtlichen Ordnung auf dem Areal «Aarerain» liegt in der Unterteilung der ZPP C in drei Sektoren und der zwingenden Bestimmung, neben dem Hangfuss auch den westlichen Hangbereich von einer Überbauung weitgehend freizuhalten und naturnah zu gestalten. Dies wird mit der Änderung in Artikel 314 Absatz 2 und Absatz 3 Baureglement sichergestellt.

Weiter wird darauf verzichtet, das höchstzulässige Mass der Nutzung auf der gesamten Fläche der ZPP festzulegen. Die maximal zulässigen Höhen, Geschossflächen

und Hauptnutzflächen werden in den Sektoren 1 und 2 definiert (Änderung in Artikel 314 Absatz 4 Baureglement). Obschon der Sektor 3 freigehalten werden soll, ist es möglich, über den Perimeter der ZPP C eine haushälterische Nutzung zu erreichen.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der möglichen Gebäude bleibt wie bisher auf 30 m beschränkt. Eine weitere Beschränkung der zulässigen Höhen ergibt sich aus der Fixierung des höchsten Punkts in Metern über Meer. Dadurch wird über die maximale Höhe hinaus gewährleistet, dass sich die zukünftige Überbauung an den Hangstufen ausrichtet.

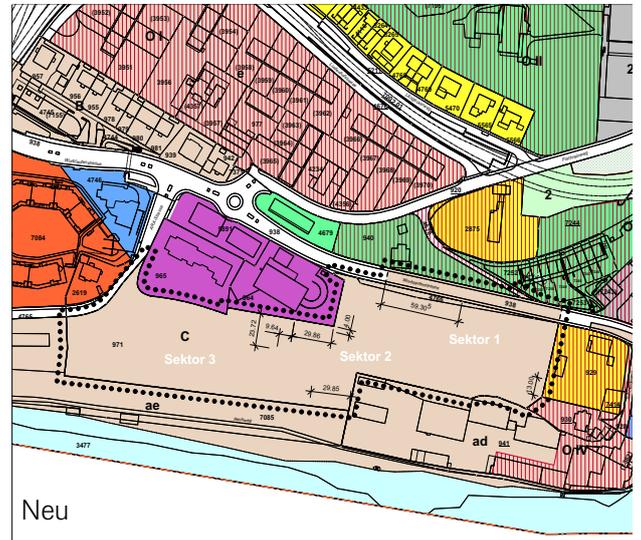
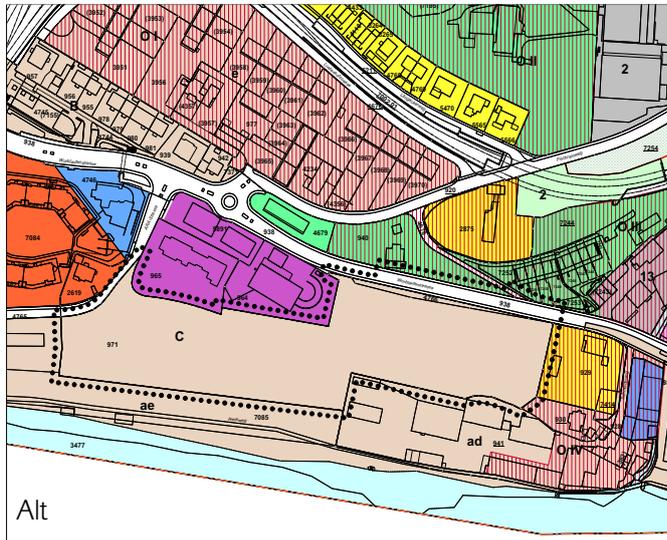


Abbildung: Änderung Zonenplan 1

Was bringen die Änderungen?

Mit der angepassten ZPP C werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Überbauung nahezu vollständig im östlichen Bereich der heutigen Bauzone realisiert und der westliche Teil als Park mit Naturraum freigehalten werden kann. Dies führt im Osten zu einer kompakten Überbauung, mit der ein attraktives Bauge- und Freiraumkonzept gewährleistet werden kann. Die prägende Baumreihe entlang der Worblaufenstrasse bleibt bis auf einen Baum erhalten.

Die Überbauung «Aarerain» wird nach den Standards «Plusenergie-Quartier» der Hauptstadtregion Schweiz erstellt. Das bedeutet, dass das Quartier mehr gewichtete Energie produziert als es verbraucht. Die Energieversorgung erfolgt durch den Anschluss an das geplante Fernwärmenetz der ARA Worblental und durch Strom aus Photovoltaikmodulen auf dem Areal. Mit der Anpassung der ZPP C leistet die Gemeinde auch einen wesentlichen Beitrag an eine nachhaltige Überbauung und funktionierende Fernwärmeversorgung.



Abbildung: Visualisierung Überbauung «Aarerain»

Chance für die Ortsentwicklung

Mit den angepassten Rahmenbedingungen für das Bauen in der ZPP C hat Ittigen die Chance, eine auf die Situation angepasste Siedlungsentwicklung zu realisieren und Raum für einen Park zu sichern. Zusammen mit der an der Aare geplanten Überbauung «Hammerwerke» kann so ein neuer Siedlungsschwerpunkt mit attraktiven Freiräumen realisiert und Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im westlichen Hangbereich und am Hangfuss bereitgestellt werden.

Ergebnis Mitwirkung und kantonale Vorprüfung

Die angepasste ZPP C mit dem Wohnbauvorhaben und dem vorgesehenen Park wurde der Bevölkerung am 26. April 2018 an einem öffentlichen Informationsanlass vorgestellt. Die Mitwirkung erfolgte vom 23. April bis 23. Mai 2018. Es gingen drei Eingaben ein. Diese wurden ausgewertet und im Mitwirkungsbericht beantwortet.

Terminplan

Für das Genehmigungsverfahren der angepassten ZPP C und die übrigen Verfahrensschritte ist folgender Terminplan vorgesehen:

Tätigkeit	Termin
Beschluss Gemeindeversammlung Änderung Baureglement und Zonenplan ZPP C	28. November 2019
Genehmigung Überbauungsordnung durch Gemeinderat	Dezember 2019
Genehmigung (Änderung der ZPP, UeO) durch Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	Frühjahr 2020

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Mit der Aufgabe der Produktion in den Hammerwerken wurde der Weg frei, am südexponierten Aarehang in Worblaufen eine der letzten grossen Baulandreserven zu entwickeln. Diese Wohnzone, mit dem Aareufer als Naherholungsgebiet und der perfekten Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel durch den Bahnhof Worblaufen, eignet sich ganz besonders für den Bau hochwertigen Wohnraums. Die Gemeinde hat ein grosses Interesse, diesen baldmöglichst zu realisieren, um zusätzliche Steuerzahler nach Ittigen/Worblaufen zu bringen. Die Anpassungen gegenüber der rechtsgültigen baurechtlichen Ord-

nung sind zweckmässig und ausgewogen. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass zusammen mit der geplanten Überbauung «Hammerwerk» ein neuer Siedlungsschwerpunkt mit attraktiven Freiräumen realisiert wird und Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im westlichen Hangbereich bereitgestellt werden können.

Der Kanton beurteilte die Planung im Rahmen der Vorprüfung als gut. Die Änderung der ZPP C lag zusammen mit der Überbauungsordnung vom 5. September bis 10. Oktober 2019 öffentlich auf. Über das Ergebnis der öffentlichen Auflage und den Stand allfälliger Einsprachen wird an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 orientiert.

Kosten

Das Areal ist bereits rechtskräftig eingezont. Durch die kompakte Anordnung der Bauten und dem Bau einer einzigen Zufahrt ab der Worblaufenstrasse zur gemeinsamen Einstellhalle, erwachsen der Gemeinde keine Erschliessungskosten. Die erforderlichen Strassenanpassungen müssten so oder so aufgrund der bereits geltenden ZPP C vorgenommen werden.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Die Änderungen in Artikel 314 Baureglement sowie im Zonenplan ZPP C sind zu genehmigen.

5. Gasleitung Worblentalstrasse – Talweg

Nachkredit; Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Im Jahr 2007 wurde festgestellt, dass in den Gebieten Talgutzentrum, Hinterer Schermen und Talweg wegen der vielen Stichleitungen keine umfassende Versorgungssicherheit mit Gas gewährleistet ist. Bei Notfällen, wie namentlich Leitungsbrüchen, war mit flächigen und länger-dauernden Versorgungsengpässen oder -unterbrüchen zu rechnen. Um die Situation wirkungsvoll und dauerhaft zu verbessern und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wurden sogenannte Gasringschlüsse erstellt.

Der Gemeinderat genehmigte dafür in den Jahren 2010 und 2012 entsprechende Projekte in drei Etappen und sprach die dafür notwendigen Kredite.

Die Etappen und Kredite waren die folgenden:

Projekte	Bruttokredit in CHF	Kreditüber- bzw. Kredit- unterschreitung in CHF
Gasleitung Worblentalstrasse – Liegenschaft Talweg 2	351'000	93'314.15
Gasleitung Liegenschaft Talweg 2 – Abzweigung Gerbelacker	352'100	- 35'965.65
Gasleitung Abzweiger Worblentalstrasse – Hinterer Schermen	198'700	- 31'948.00

Aus den Kreditabrechnungen geht hervor, dass für die erste Etappe erheblich mehr Mittel beansprucht wurden als geplant. Die Kredite für die Etappen zwei und drei wurden im Gegenzug nicht voll beansprucht.

Nach Artikel 19 der Gemeindeordnung ist für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit der ursprüngliche Kredit und der notwendige Nachkredit zusammen zu rechnen. Bei der ersten Etappe bedeutet diese Bestimmung, dass der ursprüngliche Kredit und der notwendige Nachkredit die Finanzkompetenz des Gemeinderats von 400'000 Franken übersteigt. Die Zuständigkeit zum Beschluss über den Nachkredit liegt daher bei der Gemeindeversammlung.

Abrechnung

Der Bau der ersten Etappe «Worblentalstrasse bis Talweg 2» schliesst – wie bereits aufgezeigt – mit einer Kreditüberschreitung von 93'314.15 Franken bzw. Mehrkos-

ten von rund 26 Prozent ab. Unvorhergesehene bauliche und verkehrssicherheitsbezogene Mehraufwände sind der Grund.

Ein Kranfundament im Boden bedingte eine andere und längere Linienführung, was zu Mehrkosten bei den Grabarbeiten führte. Wegen rolligem Untergrund waren die Grabenspriessungen zudem aufwändiger. Weiter war es nicht möglich, den Belag (inkl. Deckbelag) in der Worblentalstrasse wie ursprünglich geplant im 2011 einzubauen. Nebst dem baulichen Mehraufwand sind dadurch unvorhergesehene Kosten für die zusätzliche Bauplatzinstallation entstanden. Zudem verursachte der Verkehrsdienst Mehraufwand. In den Kosten der ersten Etappe enthalten sind aber auch Bauleistungen, welche sich kostensenkend auf die zweite und dritte Etappe auswirkten.

Die Abrechnung der ersten Etappe sieht im Detail wie folgt aus:

Bruttokredit	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben	Kreditüberschreitung
CHF 351'000	CHF 444'314.15	CHF 0.00	CHF 444'314.15	CHF 93'314.15

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Um die Versorgungssicherheit mit Gas in den Gebieten Talgutzentrum, Hinterer Schermen und Talweg zu gewährleisten, folgte der Gemeinderat den Empfehlungen von Energie Wasser Bern ewb und beschloss, den Gasringschluss in mehreren Etappen zu erstellen. Die einzelnen, in der Kompetenz des Gemeinderats beschlossenen Bauetappen belaufen sich auf insgesamt 901'800 Franken und weisen mit total 25'400.50 Franken eine Kostenüberschreitung von 2.82 Prozent auf. Die Gründe für die Abweichungen wurden von ewb nachvollziehbar dargelegt.

Die Kostenüberschreitung bei der ersten Bauetappe macht einen Nachkredit notwendig, welcher zusammen mit dem gesprochenen Baukredit neu in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Nachkredit von 93'314.15 Franken zu sprechen und von der Kreditabrechnung Kenntnis zu nehmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Für den Bau der Gasleitung Worblentalstrasse bis Talweg ist ein Nachkredit von 93'314.15 Franken zu sprechen.
2. Die Kreditabrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen.

6. Ergänzung Informatikinfrastruktur Schule

Nachkredit; Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Der Gemeinderat genehmigte im Mai 2016 das Medien- und ICT-Konzept der Schule. Für das Umsetzen bewilligte er einen Verpflichtungskredit von 390'000 Franken bis zum Schuljahr 2021/22. In der Zwischenzeit wurde das Konzept überarbeitet. Nach dem aktualisierten Papier ist vorgesehen, zusätzlich zur Oberstufe auch die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen mit Tablets auszurüsten. Dies führt zu zusätzlichen Kosten von 200'000 Franken, was ein Nachkredit zum ursprünglichen Kredit des Gemeinderats bedingt.

Nach Artikel 30 der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung über einmalige Ausgaben von über 400'000 Franken. Artikel 19 der Gemeindeordnung definiert, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit der ursprüngliche Kredit und der notwendige Nachkredit zusammen zu rechnen sind. Der bereits durch den Gemeinderat genehmigte Kredit und der notwendige Nachkredit übersteigen die Finanzkompetenz des Gemeinderats. Die kreditrechtliche Zuständigkeit für das Geschäft wechselt so zur Gemeindeversammlung.

Medien- und Informatikkonzept

Das Medien- und ICT-Konzept 2016 sieht aufgrund der Dynamik im Bereich der elektronischen Geräte und Medien sowie der fortlaufenden Einführung des Lehrplans 21 einen Überprüfungstermin von drei Jahren vor. Dieser Turnus entspricht nicht der Periode des bereits durch den Gemeinderat genehmigten Verpflichtungskredits, was zu einem Konflikt in Bezug auf die Finanzierung führt.

Das bestehende Konzept wurde deshalb grundlegend überarbeitet. Es wird neu «Medien- und Informatikkonzept» genannt und nimmt insbesondere Bezug auf den neuen Modullehrplan «Medien und Informatik» und die zu verwendenden IT-Mittel.

Das neue Konzept sieht vor, zusätzlich zur Oberstufe auch die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen mit Tablets auszurüsten. Hauptgrund ist die Kompetenzorientierung, die der Lehrplan 21 vorsieht. So müssen Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig mit dem Gebrauch von elektronischen Geräten und den damit ver-

bundenen Chancen und Risiken vertraut gemacht werden:

- Technische Kenntnisse, Datensicherheit
- Einsatz von elektronischen Geräten als Lehrmittel und Übungsplattform
- Effizienter Umgang mit Programmen und Apps
- Produzieren von selbst gestalteten Textbeiträgen, Videos, Fotos
- Erlangen von Medienkompetenz (Umgang mit Informationen, Fake News, Prävention Cyber-Mobbing, Suchtverhalten usw.)

Alternativen

Zusätzlich zum geplanten Einsatz von Tablets wurden folgende Optionen geprüft, welche sich unterschiedlich auswirken würden:

- Ausschliesslicher Einsatz von fest eingerichteten PC's: Die Schulräume wären massiv überbelegt und die Investitionen (auch bauliche) deutlich höher. Das individuelle Bearbeiten von Aufgaben für Schülerinnen und Schüler zuhause würde verunmöglicht.
- Einsatz von Laptops: Die Kosten wären deutlich höher.
- Modell BYOD (bring your own device): Massiver, zusätzlicher Supportaufwand sowie grosse Planungs- und Umsetzungsrisiken.

Gesundheit / Strahlenbelastung

Nach Gesprächen mit einer Elternvertretung, die sich für das Aufheben des WLANs an der Schule einsetzte, fand folgende Güterabwägung statt: Die Schule orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG. Das BAG verfügt aktuell über keine gesicherten Belege zu gesundheitlichen Risiken bezüglich Strahlung der Access Points, resp. der Endgeräte. Gleichzeitig stehen klare Haltungen der Erziehungsdirektorenkonferenz, des Städteverbands und insbesondere des Lehrplans im Raum. Sie fordern auf, Kinder und Jugendlichen in der Schule auf eine digitalisierte Arbeitswelt und hinsichtlich einer verantwortungsvollen Mediennutzung vorzubereiten. Als wichtige Massnahme sieht das Medien- und Informatikkonzept vor, alle WLAN-Router auszuschalten, wenn sie nicht genutzt werden. Dadurch wird die Strahlenbelastung minimiert.

Kosten

Mit dem Einsatz von Tablets bereits ab der 5. Klasse sind einerseits mehr Geräte im Umlauf, andererseits verkürzt sich der Lebenszyklus von sechs (Wiederverwendung der Geräte nach Schulaustritt zweimal drei Jahre) auf fünf Jahre (Einsatz ab 5. Klasse, d. h. ab 2020 bis Schulaustritt).

Daraus ergeben sich folgende Mehrkosten:

Rechnungsjahr	Anschaffungen für	Betrag in CHF
2020	5. und 6. Klassen Schuljahr 2019/2020	150'000
2021	5. Klassen Schuljahr 2021/2022	50'000
Total Mehrkosten		200'000

Die Mehrkosten bedingen einen Kredit von insgesamt 590'000 Franken. Es steht somit folgender Nachkredit zur Diskussion:

Was	Kosten in CHF inkl. MWST
Anschaffungen Tablets alle 5. bis 9. Klassen (inkl. Internetzugang, Apps, Clouddienste, Lizenzen, NDS Remote Service)	590'000
Bereits durch den Gemeinderat bewilligt am 9. Mai 2016	-390'000
Zu genehmigender Nachkredit durch die Gemeindeversammlung	200'000

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Das Tempo bei der Digitalisierung ist hoch. Es macht insbesondere auch nicht vor der Schule halt – im Gegenteil. Der Gemeinderat erachtet es zu Recht als wichtig, die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig mit den neuen Medien vertraut zu machen. Wurden früher jeder Schülerin und jedem Schüler entsprechende Schulbücher als persönliche Exemplare ausgehändigt, sind es heute Tablets oder Notebooks. Dass diese elektronischen Geräte neu bereits ab dem 5. Schuljahr abgegeben werden sollen, ist nachvollziehbar.

Die GPK erachtet das Medien- und Informatikkonzept des Gemeinderats als zeitgemäss und zweckmässig. Sie empfiehlt, den Nachkredit von 200'000 Franken zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderats

Für das Umsetzen des Medien- und Informatikkonzepts bzw. die Ergänzung der Informatikinfrastruktur der Schule ist ein Nachkredit von 200'000 Franken zu genehmigen.

7. Kreditabrechnungen Gesamtsanierung Fenster, Neubau Photovoltaikanlage Oberstufenzentrum

Kenntnisnahme

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 29. November 2016 in einem ersten Beschluss das Gesamtprojekt «Gesamtsanierung Fenster und Neubau Photovoltaikanlage Oberstufenzentrum» und den damit verbundenen Verpflichtungskredit von 1.581 Mio. Franken für die Fenstersanierung. Zusätzlich sprach sie einen Verpflichtungskredit über 25 Jahre von 843'500 Franken zulasten der Erfolgsrechnung für die wiederkehrenden Contractingkosten der Photovoltaikanlage.

Aufgrund einer Projektänderung im Zusammenhang mit der PV-Anlage bzw. der notwendigen Verstärkung des Daches auf dem Oberstufenzentrum und demzufolge einer Sachverhaltsänderung im Geschäft, befand die Gemeindeversammlung ein zweites Mal darüber. Am 13. Juni 2017 bestätigte die Gemeindeversammlung die Verpflichtungskredite von 1.581 Mio. Franken und

843'000 Franken. Zusätzlich genehmigte sie einen weiteren Verpflichtungskredit von 270'000 Franken für bauseitige Leistungen im Zusammenhang mit der PV-Anlage und die Sanierung und Verstärkung der Kupferdächer.

Ergebnis

Die grossen Fensterfronten am Oberstufenzentrum sind ersetzt. Der Ersatz erfolgte in zwei Etappen. Dadurch ist das Gebäude energetisch stark optimiert. Das Oberstufenzentrum gehört zu den grössten Energiebezügern der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens – umso wichtiger und richtig waren die umgesetzten Massnahmen.

Die Photovoltaikanlage wurde im Herbst 2018 installiert und ist seit Frühling 2019 erfolgreich in Betrieb.

Abrechnungen

Die Abrechnung für die Gesamtsanierung der Fenster sieht wie folgt aus:

Bruttokredit	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben	Kreditunterschreitung
CHF 1'581'000	CHF 1'414'553.95	CHF 0.00	CHF 1'414'553.95	CHF - 166'446.05

Aufgrund guter Vergabeergebnisse war es möglich, Kosten einzusparen. Die ausgewiesene Reserve musste nicht beansprucht werden und bei der Ausführung gab es keine nennenswerten Nachträge oder unvorhergesehene Kosten.

Die Abrechnung für bauseitige Leistungen im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage und die Sanierung und Verstärkung der Kupferdächer schliesst mit einer minimalen Kreditüberschreitung von 0.94 Prozent ab.

Details der Abrechnung sind:

Bruttokredit	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben	Kreditüberschreitung
CHF 270'000	CHF 272'555.30	CHF 0.00	CHF 272'555.30	CHF 2'555.30

Die Mehrkosten sind durch die zwingend notwendige Installation eines klappbaren Geländers und das Wiederinstandstellen der Blitzschutzanlage begründet. Das Geländer bedingte auch Anpassungen an der Unterkonstruktion im Brüstungsbereich. Eine Kompensation der Mehrkosten mit der ausgewiesenen Reserve war nicht möglich.

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit sind nach Artikel 19 der Gemeindeordnung der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammenzurechnen. Beträgt der Nachkredit zu einem durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses Kredits und übersteigt er die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats nicht, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Ausgehend von dieser Bestimmung sprach der Gemeinderat den erforderlichen Nachkredit und genehmigte die Kreditabrechnung.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat die Kreditabrechnungen geprüft und von der insgesamt deutlichen Kreditüberschreitung erfreut Kenntnis genommen.

Die Kreditabrechnungen sind zur Kenntnis zu nehmen. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

8. Verschiedenes

Die Stimmberechtigten haben das Wort.

Informationen des Gemeinderats.

